

Satzung des Vereins Light for the World - Licht für die Welt e.V.

Light for the World - Licht für die Welt bezweckt als überkonfessionelle Fachorganisation die Bekämpfung von Armut, die Förderung nachhaltiger Entwicklung und die Durchsetzung grundlegender Menschenrechte für benachteiligte bzw. hilfsbedürftige Menschen mit Hauptaugenmerk auf blinde und anders behinderte Menschen in Entwicklungsländern und anderen benachteiligten Regionen unserer Erde. Light for the World - Licht für die Welt setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein, in der behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Arbeit, Selbstbestimmung und voller gesellschaftlicher Teilhabe haben.

Dies geschieht ohne Ansehen von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, Geschlecht oder Alter der Betroffenen und unter Berücksichtigung des Zieles der Förderung einer nachhaltigen und gerechten gesellschaftlichen Entwicklung. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral; er und seine Organe tragen die Idee von Light for the World - Licht für die Welt zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung weiter.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Light for the World - Licht für die Welt". Der Vereinsname wird abgekürzt mit „Light for the World Deutschland“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er wird beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist zum einen die unmittelbare Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, weiterhin die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Hilfe für behinderte Menschen und die persönliche und materielle Hilfeleistung für körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich unterstützungsbedürftige Menschen – insbesondere in Entwicklungsländern und wirtschaftlich besonders benachteiligten Ländern.
(Steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15, Nr. 3 und Nr. 10 sowie § 53 AO).
2. Zum anderen fördert der Verein die Entwicklungszusammenarbeit, weiterhin das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege sowie die Hilfe

für behinderte Menschen und die persönliche und materielle Hilfeleistung für körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich unterstützungsbedürftige Menschen – insbesondere in Entwicklungsländern und wirtschaftlich besonders benachteiligten Ländern durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden (Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15, Nr. 3 und Nr. 10 sowie § 53 der Abgabenordnung).

3. Der Satzungszweck, nach Absatz 1, wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Implementierung und Durchführung von Projekten und Programmen in Entwicklungsländern und wirtschaftlich besonders benachteiligten Ländern insbesondere in den Bereichen:
 - Verbesserung der Augengesundheit und der Gesundheit im Allgemeinen: Anschaffung von Verbrauchsmaterialien und Geräten für Augenoperationen, Ausbildung von augenmedizinischen Fachkräften und Zusammenarbeit mit lokalen und anderen Partnerorganisationen bei der Durchführung von Hilfeinsätzen, um die medizinische Versorgung, insbesondere im Bereich Augenmedizin, in unterprivilegierten Regionen der Welt sicherzustellen.
 - Gemeindenahe Rehabilitation: Implementierung und Durchführung von Projekten zur Rehabilitation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen gemäß den internationalen Standards der WHO („CBR Guidelines“) mit folgenden Kernbereichen: Medizinische Rehabilitation, Bildung, ökonomische Lebensgrundlagen, Teilnahme am sozialen Leben und Ermächtigung („Empowerment“) von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit lokalen und anderen Partnerorganisationen.
 - Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen und Stärkung von Menschen mit Behinderungen: Implementierung und Durchführung von Projekten zur Bewusstseinsbildung zum Thema der Rechte von Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit lokalen und anderen Partnerorganisationen (wie z.B. Selbsthilfegruppen oder Behindertenorganisationen). Ziel ist es dabei, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung und Umsetzung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen im Sinne der Gleichberechtigung und Partizipation zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Barrierefreiheit sicherzustellen.
 - Einsatz für die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - Initiativen auf den Gebieten Training, Medizin und Humanitäre Hilfe zur Integration von Menschen mit Behinderungen.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Informationsarbeit zur Bewusstseins-schaffung;
 - c) Herausgabe von Publikationen und Organisation von Veranstaltungen;
 - d) Entwicklung von Kapazitäten und geeigneten Strukturen, zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

4. Der Satzungszweck der Förderung, nach Absatz 2, wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch Beiträge und Spenden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für den gemeinnützigen Satzungszweck zu verwenden. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel in Rücklagen einstellen und dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die Bildung und Entwicklung von Rücklagen und Vermögen sind zu dokumentieren.
7. Der Verein darf Mitglied in internationalen Verbänden anderer gemeinnütziger Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung werden.
8. Der Verein entrichtet Mitgliedsbeiträge an den Verein „Light for the World International“ insoweit und solange der Verein „Light for the World International“ selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu Händen des Vorsitzenden des Vorstands beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des allfälligen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat oder
 - c) es durch seine Nichterreichbarkeit den Ablauf des Vereins in grober Art und Weise stört. Hierunter fällt beispielsweise die Nichtmeldung neuer Kontaktdaten, die zweimalige unentschuldigte Nichtreaktion bei fernmündlichen Beschlüssen oder zweimalige unentschuldigte Nichtteilnahme an Mitgliederversammlungen.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen ab Unterrichtung beim Verein, zu Händen des Vorsitzenden, Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags sowie über dessen Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für das Jahr des Eintritts und das Jahr des Ausscheidens ist der Mitgliedsbeitrag jeweils in voller Höhe zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung und
 - c) die Geschäftsführung.

2. Sämtliche Mitglieder des Vorstands handeln ehrenamtlich, d.h. sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit, sofern die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; ein pauschaler Auslagenersatz nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der steuerlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Haftung von Mitgliedern sinngemäß.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sehen sich gegenüber den Idealen von Light for the World - Licht für die Welt als verpflichtet an. Sie tragen die Idee von Light for the World - Licht für die Welt weiter.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter
 - a) dem Vorsitzenden sowie
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Dies gilt nicht für ein nach Ziffer 7 von „Light for the World“ entsendetes Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 8 Ziffer 1). Dies gilt nicht für ein nach Ziffer 7 von „Light for the World“ entsendetes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
5. Jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme eines nach Ziffer 7 von „Light for the World“ entsendeten Vorstandsmitglieds – vertritt den Verein einzeln. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender; bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Feststellung der Jahresrechnung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Sofern der Verein Mitglied in dem internationalen Verbund „Light for the World“ wird

(§ 2 Ziffer 4), gehört zum Vorstand auch eine Person, die von „Light for the World“ in den Vorstand entsendet wird. Das von „Light for the World“ entsendete Vorstandsmitglied steht in seiner Funktion den anderen Vorstandsmitgliedern gleich und wird auf zwei Jahre entsandt. Die Regelung in Ziffer 5 bleibt unberührt.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Annahme der Wahl angerechnet gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Erklärung niederzulegen.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung kann auch in nicht physischer Form stattfinden (z.B. Online-Videokonferenz, Zuschaltung per Telefon oder Web). Auch Mischformen (z.B. Sitzung vor Ort und digitale Zuschaltung) sind möglich. Details dazu kann die Geschäftsordnung regeln.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, vor Ort oder digital, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (Ziffer 2 Satz 1).
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Stellvertretender Vorsitzender. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut anzuführen.

4. Sitzungen des Vorstands finden regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, statt.
5. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung oder per Telekopie oder E-Mail gefasst werden.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführung und betraut sie mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Die Geschäftsführung wird auf die Zeit von drei Jahren berufen. Diese hat die Stellung eines besonderen Vertreters.
2. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes;
 - b) Unterstützung des Vorstandes in anderen Belangen, etwa bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Führung der operativen Geschäfte des Vereines. Damit ist insbesondere verbunden:
 - aa) Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins;
 - bb) Vorlage eines jährlichen Arbeitsprogrammes zur Genehmigung durch den Vorstand;
 - cc) Vorlage eines Jahresbudgets zur Genehmigung durch den Vorstand;
 - dd) Vorlage von Gebarungsregeln und einem internen Kontrollsystem zur Genehmigung durch den Vorstand;
 - ee) Erstellung des Jahresabschlusses;
 - ff) Abschluss sämtlicher für die operative Führung des Vereins erforderlichen Verträge;
 - gg) Internationale Vernetzung und Information des Vorstandes über nationale und internationale Entwicklungen;
 - hh) Ausübung der alltäglichen Verwaltungstätigkeiten wie beispielsweise die Erledigung von Korrespondenz, die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Widerspruchsentscheidung bei erfolgtem Ausschluss.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch in nicht physischer Form stattfinden (z.B. Online-Videokonferenz, Zuschaltung per Telefon oder Web). Auch Mischformen sind möglich. Details dazu kann die Geschäftsordnung regeln.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.
6. Jedes Mitglied kann sich bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; erforderlich ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Beschlüsse sind im Wortlaut anzuführen. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können vorbehaltlich des Satzes 2 schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch gefasst werden. Umlaufbeschlüsse betreffend Änderungen des Satzungszwecks oder betreffend die Umstrukturierung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig. § 12 Ziffer 1 Satz 1 1 und § 13 Ziffer 7 bleiben unberührt.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Ziffer 7 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Hilfe für behinderte Menschen und zur Unterstützung körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15, Nr. 3 und Nr. 10 sowie § 53 der Abgabenordnung).

Die Satzung wurde begründet mit der Gründungsversammlung vom 28.11.2014 und mit der Mitgliederversammlung vom 11.11.2016, vom 28.04.2017, 27.06.2019 und 27.11.2020 neu gefasst.

Version:	final
Status:	approved by the Assembly of Members L-DE on 24.11.2022
Next review:	open
Responsible:	AP, Hub Governance and Compliance